



**Kraftfahrt-Bundesamt**

D-24932 Flensburg

---

**ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)**

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 30386, Nachtrag 02

Gerät: Bugspoiler

Typ: Suzuki 19F3

Inhaber der ABE und Hersteller: SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH  
D-64625 Bensheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 30386, Nachtrag 02

Die Firmenbezeichnung des Genehmigungsinhabers wurde

von

**SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND**  
D-64636 Heppenheim

in

**SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH**  
D-64625 Bensheim

geändert.

Die ABE-Nr. 30386 erstreckt sich nunmehr auf die Bugspoiler, Typ Suzuki 19F3, in den Ausführungen:

Ausführung	Länge	Breite	Höhe
19F3	540	350	205
31F0	515	410	240
16G	550	320	195
17G	550	320	195

Die Bugspoiler dürfen in den im beiliegenden Nachtragsgutachten, Blatt 2 aufgeführten Krafrädern unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV Kraftfahrt GmbH Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg, Köln, vom 04.08.2003 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 15.08.2003  
im Auftrag

(Hansens)



TÜV Kraftfahrt GmbH

GUTACHTEN zur ERTEILUNG eines  
NACHTRAGS zur ABE Nr. 30386 nach § 22 StVZO



Typ : Suzuki 19F3  
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH  
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

04AG0075-02

## Erläuterungen zum Nachtrag

- Es wird berichtigt : entfällt
- Es wird geändert : Firmenbezeichnung des Antragstellers
- Es wird hinzugefügt : - zwei neue Ausführungen: „16G“, „17G“  
- weitere Fahrzeuge im Verwendungsbereich
- Es entfällt : entfällt

## 0 Allgemeines

- 0.1 Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH  
Suzuki-Allee 7  
64625 Bensheim
- 0.2 Hersteller : siehe Antragsteller

## 1 Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1 Umrüstung : Verkleidungsteil
- 1.2 Technische Beschreibung : Bugspoiler zum nachträglichen Anbau
- 1.3 Technische Angaben  
Typ : Suzuki 19F3  
Ausführungen : 4

- Ausführung 1: „19F3“
- Ausführung 2: „31F0“
- Ausführung 3: „16G“
- Ausführung 4: „17G“

- Abmessungen : (Größtmaße in mm)

	Länge	Breite	Höhe
Ausf. 19F3:	540	350	205
Ausf. 31F0:	515	410	240
Ausf. 16G :	550	320	195
Ausf. 17G :	550	320	195

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Nachtragsgutachten Nr. 04AG0075-02

Typ : Suzuki 19F3  
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH  
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

04AG0075-02

Ausführungen 19F3, 31F0

Werkstoff : Glasfaserlaminat  
Bezeichnung : Alpolit UP 242  
Hersteller : Dettinger-Design

Ausführungen 16G, 17G

Werkstoff : Acrylnitril-Butadien-Styrol  
Bezeichnung : Polyac PA-747S  
Hersteller : Chi Mei Corp.

Art und Ort der Kennzeichnung  
Angaben : Typ: SUZUKI 19F3  
KBA-Genehmigungsnummer: „KBA 30386“

Art : Eingeprägt, ww. aufgeklebte (nicht zerstörungsfrei  
ablösbare) Folie, ww. einlaminiert

Ort : Innenseite vorn links, von außen sichtbar

## 1.4 Angaben zum Anbau

Der Anbau des Bugspoilers erfolgt gemäß der Anbauanweisung des Antragstellers.  
Er kann als sicher und dauerhaft angesehen werden, wenn gemäß der o.a. Anbauanweisung  
verfahren wird und alle Auflagen und Hinweise beachtet wurden.

## 2 Verwendungsbereich

Der Bugspoiler wurde bei ansonsten serienmäßiger Ausrüstung für folgenden Fahrzeugtyp  
geprüft:

Hersteller:		Suzuki (J) / 7102			
Handelsbezeichnung	amtl. Typ	Ausführung	ABE/ EG-BE	Bugspoiler- Ausführung	
SV 650	AV	B, D	K329	19F3	
SV 650 S	AV	A, C	K329	19F3	
SV 650 / U	WVBY	1/1, 1/2, 3/1	e4*92/61*0192	17G	
SV 1000 / U1 / U2	WVBX	1/1, 1/2, 3/1, 5/1	e4*92/61*0191	16G	
GSF 600 Bandit	GN77B	alle	H008	31F0	
GSF 600 Bandit	WVA8	alle	e4*92/61*0060	31F0	
GSF 1200 Bandit	GV75A	alle	H344	31F0	
GSF 1200 Bandit	WVA9	alle	e4*92/61*0086	31F0	
GSX 750	AE	alle	H927	31F0	
GSX 1200 Inazuma	A3	alle	K426	31F0	

Typ : Suzuki 19F3  
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH  
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

04AG0075-02

## 3.1 Prüfgrundlagen

Die durchgeführten Prüfungen erfolgten  
- in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt Nr. 736 ("Verkleidungen für Krafträder"),  
Fassung 1.77  
- in Anlehnung an TA29 bzw. DIN 52306/52307 (Splittersicherheit)  
- gem. 97/24/EG Kap. 3 (Außenkanten)  
- gem. § 34 StVZO (Anbauprüfung)  
- gem. § 30 StVZO (Betriebsfestigkeit sowie Fahrverhalten in allen  
Geschwindigkeitsbereichen bis hin zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit)

## 4 Prüfergebnisse

## 4.1 Bruch- und Splitterverhalten

Der verwendete Werkstoff genügt den gestellten Anforderungen.

## 4.2 Außenkanten

Die Anforderungen der Prüfgrundlage werden erfüllt.

## 4.3 Anbauprüfung

Die Anbauprüfung führte zu keinen negativen Feststellungen.

## 4.4 Fahrverhalten

Die durchgeführten Fahrdynamik-Prüfungen führten zu keinen negativen Feststellungen.

## 5 Auflagen / Hinweise

5.1 Es ist gemäß der Anbauanweisung des Antragstellers zu verfahren.

5.2 Ein fahrzeugspezifischer Anbausatz und die Anbauanweisung wird jedem Bugspoiler durch  
den Antragsteller beigelegt.

5.3 Abweichungen bzgl. des Leergewichtes sowie der Höchstgeschwindigkeit liegen innerhalb  
der Messtoleranz.

## 6 Anlagen

- 1 Zeichnung des Bugspoilers Ausführung 16G (1 Seite)  
(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber)
- 2 Zeichnung des Bugspoilers Ausführung 17G (1 Seite)  
(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber)
- 3 Anbauanleitung mit Stückliste des Bugspoilers Ausführung 16G (2 Seiten)
- 4 Anbauanleitung mit Stückliste des Bugspoilers Ausführung 17G (2 Seiten)

Typ : Suzuki 19F3  
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH  
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

04AG0075-02

7 Zusammenfassung

Die Fahrzeuge genügen insoweit den Anforderungen der unter 3 genannten Prüfgrundlagen.

Eine Abnahme gem. § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO wird **nicht** für erforderlich gehalten.

Die Bezieher des Bugspoilers müssen (durch eine vom Antragsteller mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise zur Montage hingewiesen werden.

Dieses Gutachten umfaßt die Seiten 1 bis 4 sowie die unter Pkt. 6 aufgelistete(n) Anlage(n).

Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur Allgemeinen Betriebserlaubnis gemäß § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

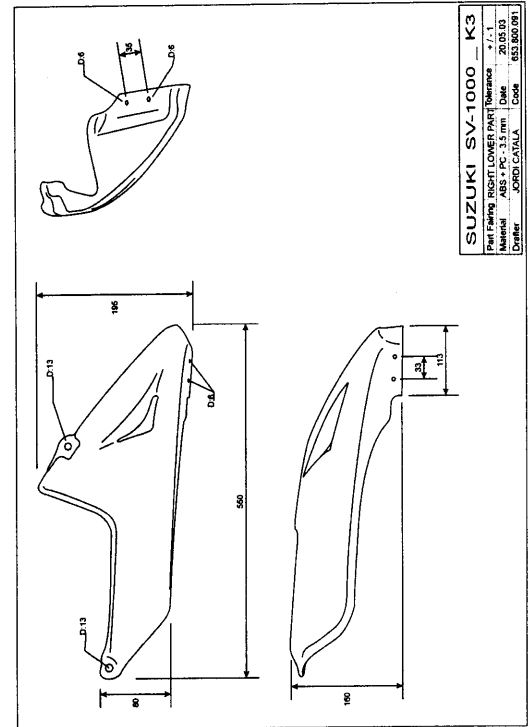
Köln, 04.08.2003  
ro/pc

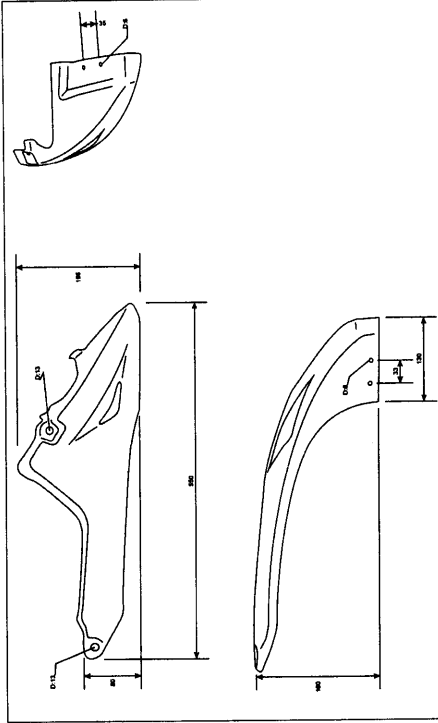
TECHNISCHE PRÜFSTELLE FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHR  
Amtlich anerkannter Sachverständiger



Dipl.-Ing. Thomas Rohr

04AG0075-02  
Anlage 1  
Seite / Page 1





**SUZUKI SV-650 \_ K3**

Part Name	RIGHT LOWER PART	Revision	1 / 1
Material	ABS + PC - 3.5 mm	Date	20.05.03
Designer	ZORIC GAVRILICA	Code	050702001